

Geschäftsordnung
für den Klimabeirat der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 20.10.2020

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.06.2020 und vom 20.10.2020 die Grundlage für die inhaltliche und finanzielle Einrichtung eines Klimabeirates in Lindau (B) gelegt. Er erlässt für die Tätigkeit des Klimabeirates folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat setzt sich für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ein. Er hat die Aufgabe den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung für die ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des Klimawandels zu beraten.
- (2) Der Klimabeirat begleitet die klimarelevanten Aktivitäten der Stadt, verfolgt die Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes und bringt seine Anregungen und Einschätzungen in die kommunale Klimaschutzdiskussion ein. Er wirkt zudem bei der etwaigen Fortschreibung konzeptioneller Grundlagen mit.
- (3) Der Klimabeirat bringt eigene Initiativen und Vorschläge ein. Als beratendes Klimaschutz-Gremium bereitet er klimafachliche Entscheidungen für die politischen Gremien der Stadt Lindau (B) vor. Der Klimabeirat dient als Verbindungsglied zwischen der Öffentlichkeit und den politischen Gremien der Stadt Lindau (B) für den Klimaschutz.
- (4) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Klimaschutz soll der Klimabeirat informiert werden. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können Gutachten des Klimabeirates einholen, sie sollen es bei wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten auch tun.

§ 2

Funktion

- (1) Der Klimabeirat berät die Verwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Die gefassten Empfehlungen des Klimabeirates sind den zuständigen Gremien vorzulegen.
- (3) Der Beirat berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeitsergebnisse.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an:
 - a) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister
 - b) Die / der Klimaschutzmanager/in
 - c) Vertreter der Internationalen Bodensee Hochschule
 - d) Leiter des Stadtbauamtes
 - e) Vertreter/in des Fachbereiches Mobilität
 - f) Vertreter/in der Stadtwerke Lindau (B)
 - g) Vertreter/in der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft
 - h) Vertreter/in des Energie-und Umweltzentrum Allgäu (eza!)
 - i) Vertreter/in der Wissenschaft
 - j) Vertreter/in im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- k) Vertreter/ in für die Marktgemeinschaft Bodenseeobst
 - l) Vertreter/in der Wirtschaft
- (2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den jeweiligen entsendenden Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Klimaschutzbeirats benannt.

§ 4

Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats, des Stadtrats oder Organe der Stadt.

§ 5

Anwesenheit

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder des Klimabeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Klimabeirates teilnehmen.
- (2) Mitglieder können sich im Klimabeirat vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Klimabeirat beschlossen ist.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzende/r des Klimabeirates ist die Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
- (2) Stellvertreter/in ist ein Mitglied des Stadtrates
- (3) Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Klimaschutzmanager/in der Stadt Lindau (B).
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 7

Sitzungen des Klimabeirates

- (1) Der Klimabeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klimabeirates schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen ein.

- (4) Als Gäste werden zu den Beiratssitzungen die von der Fraktion im Stadtrat der Stadt Lindau benannten Vertreterinnen und Vertreter eingeladen.
- (5) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die/den Vorsitzenden angeordnet oder vom Beirat beschlossen wird.
- (6) Über die Sitzungen des Klimabeirats hat die Schriftführerin / der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Bezeichnung der / des Vorsitzenden, der Schriftführerin / des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder
 - c) Der wesentliche Verlauf der Sitzung
- (6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter/innen von Institutionen eingeladen werden.

§ 8

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Klimabeirat kann Empfehlungen beschlussmäßig abfassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.
- (3) Empfehlungen des Klimabeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Klimabeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die / der Vorsitzende/r zur Erzielung eines klaren Meinungsbildes eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (5) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen einer möglichen Befangenheit vorliegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen entscheidet die / der Vorsitzende/r.

§ 9

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Klimabeirats richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Lindau (B). Der Klimabeirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
- (3) Mitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit des Klimabeirates teilnehmen möchten. Die entsendenden Institutionen benennen Nachfolger für ausscheidende Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Lindau (B) in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Stadt Lindau (B)



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin